



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

An
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
(BMUV)
Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

per E-Mail: [REDACTED]

Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung

Abteilung Bauleitplanung
Referat Grundsatz und Verfahrensmanagement
Umweltbelange / Umweltprüfung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon [REDACTED]
Ansprechpartner [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

17.06.2024

Referentenentwurf einer Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 24.05.2024

Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen begrüßt, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) einen Entwurf zur Änderung der TA Lärm vorlegt, um insbesondere die seit langem geforderte sog. „Experimentierklausel“ in Form einer Sonderregelung einzuführen und weitere Änderungen in der TA Lärm vorzunehmen.

Im Sinne einer zügigen Einführung der „Experimentierklausel“ ist es zudem sachgerecht, dass die Anhörung der beteiligten Kreise gemäß § 51 BImSchG bereits eingeleitet wurde.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich zum einen ausführlich auf die vorgeschlagenen Regelungen zur „Experimentierklausel“ sowie auf die Regelungen, die im Zusammenhang mit dem dörflichen Wohngebiet nach § 5a BauNVO stehen.

Die im Zuge des Referentenentwurfes vorgeschlagenen Änderungen zur Aktualisierung von Verweisen sowie zur Behebung von Fehlern im Zuge der Einfügung des urbanen Gebietes nach § 6a BauNVO im Jahr 2017 bedürfen aus hiesiger Sicht keiner Stellungnahme.

Hamburg im Internet:
<http://www.hamburg.de>

Telefonischer HamburgService:
+49 40 115

Unsere Datenschutzerklärung und
allgemeinen Informationen nach den
Art. 12-14 der Datenschutzgrund-
verordnung finden Sie hier:
<https://www.hamburg.de/bsw/>
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen
diese auch in Papierform.

1. zur „Experimentierklausel“ (neue Nr. 7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung)

Grundsätzlich wird es positiv gesehen, dass sich die Regelungsstruktur an dem Vorschlag aus dem Abschlussbericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe von BMK/UMK vom 24.09.2020 orientiert.

In den konkreten Regelungen sind allerdings aus hiesiger Sicht deutliche materielle Anpassungen vorzunehmen, um das auch von der Bundesregierung gesteckte Ziel eines wirksamen Beitrags zur Wohnraumversorgung in Form einer nachhaltigen flächensparenden Innenentwicklung von durch Anlagengeräuschen vorbelasteten Grundstücken bzw. Flächen zu erreichen. Nicht zuletzt dient eine Wohnraumversorgung durch Innenentwicklung unter Berücksichtigung einer adäquaten Nutzungsmischung auch der Umsetzung der Ziele der Leipzig-Charta 2.0¹.

1.1 Erhöhung der Immissionsrichtwerte und Anpassung des Mindestschalldämmmaßes der Außenfassade

Die gegenüber Nr. 6.1 TA Lärm erhöhten Immissionsrichtwerte (IRW) für urbane Gebiete, Kern- und Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete reichen nicht aus und sind dringend deutlich zu erhöhen. Insbesondere im Kontext mit dem in der Regelung vorgesehenen Mindestschalldämmmaß der Außenfassade unter Berücksichtigung eines teilgeöffneten Fensters in Höhe von 30 dB(A) sind die vorgeschlagenen IRW nicht sachgerecht.

Für urbane Gebiete wird ein IRW von nachts 50 dB(A), für Kern- und Mischgebiete von nachts 48 dB(A) sowie in Allgemeinen Wohngebieten nachts 43 dB(A) vorgeschlagen.

Gleichzeitig wird ein Mindestbauschalldämmmaß für die Außenfassade in Höhe von 30 dB unter Berücksichtigung eines teilgeöffneten Fensters vorausgesetzt.

Dies ergäbe rechnerisch bei einer angenommenen typischen Konstellation eines Schlafraums mit einer Zimmergröße von 16 m² und einer Außenwandfläche von ca. 10 m² (4 m x 2,5 m) folgende Innenraumpegel:

- MU - bei 50 dB(A) Außenpegel ergibt sich ein Innenraumpegel von ca. 25 dB(A)
- MK/MI - bei 48 dB(A) Außenpegel ergibt sich ein Innenraumpegel von ca. 23 dB(A)
- WA - bei 43 dB(A) Außenpegel ergibt sich ein Innenraumpegel von ca. 18 dB(A)

Werte unterhalb von 25 dB(A) für Innenraumpegel sieht selbst die TA Lärm in Nr. 6.2 für die Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden nicht vor, obwohl innerhalb von Gebäuden übertragene Geräusche in aller Regel wegen ihrer erhöhten Geräuschanteile in tieferen Frequenzen gegenüber Geräuschen von außen störender sind.

Auch in Bezug auf das sich einstellende Schutzniveau in Innenräumen unter Zugrundelegung der in Nr. 6.1 TA Lärm für die Baugebiete geltenden IRW und normalen Fenstern in teilgeöffnetem Zustand, die i.d.R. vereinfachend ein Schalldämmmaß von maximal 10 dB ergeben, ist die vorgesehene Strenge der Regelung in keiner Weise zu rechtfertigen.

1

https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/neue-leipzig-charta-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abrufdatum: 17.06.2024)

Unter Annahme der bereits oben verwendeten angenommenen typischen Konstellation eines Schlafraums mit einer Zimmergröße von 16 m² und einer Außenwandfläche von ca. 10 m² (4 m x 2,5 m) würden sich folgende Innenraumpegel unter Berücksichtigung der geltenden IRW nach Nr. 6.1 TA Lärm und eines normalen Fensters in Kippstellung ergeben:

- MU - bei 45 dB(A) Außenpegel ergibt ein Innenraumpegel von ca. 30 dB(A)
- MK/MI - bei 45 dB(A) Außenpegel ergibt ein Innenraumpegel von ca. 30 dB(A)
- WA - bei 40 dB(A) Außenpegel ergibt sich ein Innenraumpegel von ca. 25 dB(A)

D.h., dass das in der vorgeschlagenen Sonderregelung geforderte Schutzniveau deutlich oberhalb des normalen Schutzniveaus der TA Lärm liegt. Diese Diskrepanz ist aus hiesiger Sicht nicht zu rechtfertigen, da es nicht verständlich ist, warum der Schutz vor Geräuschimmissionen in dieser Sonderregelung im Ergebnis höher gewichtet wird als im Regelfall.

Insbesondere ist unverständlich, warum in der Begründung das Mindestschalldämmmaß damit gerechtfertigt wird, dass eventuelle Anlagengeräusche störende Auffälligkeiten aufweisen, insbesondere Schwankungen unterliegen und impuls- oder tonhaltig sind. Geräuschauffälligkeiten werden bei der Bildung der Beurteilungspegel, die mit den IRW verglichen werden, nämlich explizit über Zuschläge berücksichtigt.

So wie im Regelfall auch, sind derartige Geräuschauffälligkeiten beim Vergleich der IRW mit den Beurteilungspegeln daher nicht gesondert hervorzuheben und damit auch nicht beim anzusetzenden Schalldämmmaß für die Außenfassade.

Sofern – in der Begründung nicht genannte – mögliche tieffrequente Anteile der Anlagengeräusche, ausschlaggebend für die Vorgabe eines hohen Schalldämmmaßes für die Außenfassade gewesen sein sollte, ist dem entgegenzuhalten, dass dieses Argument nicht trägt, da bei tieffrequenten Geräuschanteilen ohnehin eine separate Prüfung nach 7.3 TA Lärm zu erfolgen hat – wie im Regelfall auch. Diese kann für sich genommen dazu führen, dass auf eine heranrückende Wohnbebauung verzichtet werden muss, da tieffrequente Geräusche kaum durch passive Schallschutzmaßnahmen wirksam gemindert werden können.

Zusammenfassend ergibt sich mit Blick auf das hohe Schalldämmmaß der Außenfassade von 30 dB ein deutlicher Spielraum höhere IRW als bislang zuzulassen, um den Anwendungsspielraum der Sonderregelung deutlich zu erweitern und gleichzeitig ein in etwa gleiches Schutzniveau wie im Regelfall sicherzustellen. Aus hiesiger Sicht sind die IRW für sämtliche Baugebiete, für die die Sonderfallregelung angewandt werden kann, auf 55 dB(A) nachts zu erhöhen.

Unter Annahme der bereits oben verwendeten angenommenen typischen Konstellation eines Schlafraums mit einer Zimmergröße von 16 m² und einer Außenwandfläche von ca. 10 m² (4 m x 2,5 m) würde sich folgender Innenraumpegel unter Berücksichtigung eines IRW von 55 dB(A) und einer besonderen Fensterkonstruktion in Kippstellung ergeben:

- bei 55 dB(A) Außenpegel ergibt ein Innenraumpegel von ca. 30 dB(A)

30 dB(A) nachts im Schlafraum entspricht dem bereits derzeit garantierten Schutzniveau der TA Lärm für gemischte Baugebiete und ist dementsprechend für die Wahrung gesunder Wohnverhältnisse völlig ausreichend und angemessen.

Die Angemessenheit eines resultierenden Innenraumpegels von ca. 30 dB(A) wird auch dadurch deutlich, wenn man berücksichtigt, dass sich der Beurteilungspegel im Nachtzeitraum

(22 - 6 Uhr) lediglich auf die sog. „lauteste Nachtstunde“ bezieht. D.h. bei Geräuscheinwirkungen, die nicht über die gesamte Nachtzeit auftreten, würden die besonderen Fensterkonstruktionen nur für wenige gleich laute Stunden oder sogar nur für eine laute Stunde benötigt werden.

In Hinblick auf die in der Freien und Hansestadt Hamburg derzeit bestehenden Stadtentwicklungsprojekte in der Nähe des Hafengebietes, welches neben Seehafenumschlagsanlagen zahlreiche Industrieunternehmen beherbergt, und in der Nähe weiterer industriell bzw. gewerblich genutzter Areale (Hamburger Osten, Science-City Bahrenfeld, Harburger Binnenhafen) reicht ein maximaler möglicher IRW für urbane Gebiete in Höhe von 50 dB(A) zudem faktisch nicht aus. Die in den v.g. Arealen prognostizierten, d.h. berechneten, nächtlichen Außenlärmpegel betragen bis zu 55 dB(A), sodass für diese die Sonderregelung nach derzeitigem Entwurfsstand nicht angewendet werden könnte.

Ein solches Ergebnis der Einführung der Sonderregelung wäre für Hamburg untragbar.

1.2 unklare Zuordnung des Ortes, an dem das Mindestschalldämmmaß zu gewährleisten ist

Gemäß Regelungsvorschlag ist durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan zu gewährleisten, dass die Fassade ein Mindestschalldämmmaß von 30 dB bei teilgeöffnetem Fenster aufweisen muss. Nicht geregelt ist wo bzw. für welche Räume das Mindestschalldämmmaß zu gewährleisten ist. Laut Begründung zum Entwurf ist voraussichtlich davon auszugehen, dass das Mindestschalldämmmaß für Aufenthaltsräume gelten soll.

Aus hiesiger Sicht ist aber eine Unterscheidung vorzunehmen in Räume, die dem regelhaften Aufenthalt im Nachtzeitraum zum Schlafen – auf den die Sonderregelung insgesamt abzielt – dienen und Aufenthaltsräumen, die regelhaft nur im Tagzeitraum bzw. nicht zum Schlafen genutzt werden.

Daher ist in der Regelung klarzustellen, dass das Mindestschalldämmmaß von 30 dB nur für Schlafräume zu gewährleisten ist. Dies schließt Kinderzimmer und Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen selbstverständlich mit ein.

Ein ggf. seitens des BMUV vorgesehene Ausweiten auf sämtliche Aufenthaltsräume einer Wohnung wäre aus hiesiger Sicht nicht sachgerecht und würde mit Blick auf den Schutzzweck der Regelung zu einer unnötiger Baukostensteigerung führen.

1.3 kein Bedarf für einen Nachweis ausreichender Luftzufuhr über die besondere Fensterkonstruktion

Laut Regelungsvorschlag sollen die besonderen Fensterkonstruktionen im teilgeöffneten Zustand auch eine ausreichende Luftzufuhr gewährleisten. Gemäß Begründung zum Entwurf könne ein Nachweis über ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 erbracht werden.

Die FHH hat bereits eine große Erfahrung bei der Verwendung besonderer Fensterkonstruktionen („HafenCity-Fenster“ bzw. „Hamburger Fenster“), die im teilgeöffneten Zustand eine hohe Schalldämmung bewirken. Zur Erreichung des vorgesehenen Mindestschalldämmmaßes von 30 dB werden erfahrungsgemäß zweischalige Fensterkonstruktionen (Kastenfenster oder Fenster mit vorgelagerter Prallscheibe) erforderlich, deren Öffnungsmaße bzw. Kippweiten deutlich begrenzt werden müssen. Ohne diese Begrenzungen sind Schalldämmmaße von 30 dB nicht erzielbar. Aufgrund der damit

verbundenen Reduzierung des Querschnitts kann ein ausreichender Luftwechsel nach DIN 1946-6 voraussichtlich nicht nachgewiesen werden.

Dies ist auch nicht erforderlich, da Neubauten ohnehin Lüftungskonzepte aufweisen, die i.d.R. nicht auf das gekippte Fenster angewiesen sind. D.h. eine Verknüpfung der Lüftung und der mit dem Regelungsvorschlag verfolgten besonderen Fensterkonstruktion ist entbehrlich.

Hintergrund der Idee der besonderen Fensterkonstruktionen ist, dass in der Bevölkerung mehrheitlich der deutliche Wunsch besteht, nachts bei teilgeöffnetem Fenster schlafen zu können. Dieses Verhalten ändert sich auch nicht signifikant, wenn die Lärmbelastung steigt. Der Anteil derjenigen, die das Fenster schließen, steigt also nicht in gleichem Maße wie die Lärmbelastung.

Diesen Gedanken hat auch die Rechtsprechung aufgenommen, nach der es zur angemessenen Befriedigung der Wohnbedürfnisse grundsätzlich dazu gehört, die Möglichkeit des Schlafens bei gekipptem Fenster zu haben (BVerwG, Urt. vom 21.09.2006, Az. 4C 4/05).

Daher ist die Anforderung, dass die besonderen Fensterkonstruktionen im teilgeöffneten Zustand auch eine ausreichende Luftzufuhr gewährleisten müssen zu streichen.

1.4 Regelung zur Gewährleistung lärmgeschützter Außenwohnbereiche am Tag

Anwendungsvoraussetzung für die Erhöhung der IRW ist u.a., dass der Bebauungsplan Bereiche im Freien festsetzt, auf denen die IRW nach Nr. 6.1 TA Lärm am Tag eingehalten werden.

Grundsätzlich ist aus hiesiger Sicht nachvollziehbar, dass für Wohnungen lärmgeschützte Außenwohnbereiche zur Verfügung stehen müssen. Allerdings werden diese nicht explizit als Freibereiche in Bebauungsplänen festgesetzt. In der Regel handelt es sich um Freibereiche innerhalb von Baugebieten, die nicht bebaut werden (z.B. Innenhöfe) oder um wohnungsnaher Außenbereiche wie Loggien oder Terrassen. Daher sollte die Formulierung an den Formulierungsvorschlag der Arbeitsgruppe von BMK/UMK angepasst werden, der folgendermaßen lautete:

„auf einem Außenbereich, der zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt ist, die Immissionsrichtwerte nach 6.1 am Tag eingehalten werden“

1.5 Regelung zur Begrenzung der maximal zulässigen Geräuschspitzen überflüssig

Neben den erhöhten IRW für den Nachtzeitraum wird auch die Höhe kurzzeitiger Geräuschspitzen nachts geregelt. Diese betragen laut Entwurf für Urbane Gebiete, Mischgebiete und Kerngebiete 65 dB(A) und für Allgemeine Wohngebiete 60 dB(A). Diese Werte entsprechen der Regelung für kurzzeitige Geräuschspitzen in Nr. 6.1 TA Lärm, d.h. sind identisch.

Daher ist die Regelung an dieser Stelle, d.h. in der Sonderregelung, überflüssig und sollte zur Vermeidung von Irritation gestrichen werden.

1.6 Geltungsdauer der Sonderregelung

Die Sonderregelung soll anwendbar sein für Bebauungspläne, deren Satzungsbeschluss bis zum Ablauf des 31.12.2032 gefasst wurde.

Unter der (vorsichtig optimistischen) Annahme, dass die Regelung zum 01.01.2025 in Kraft tritt, hätten die Kommunen lediglich eine Zeitdauer von 8 Jahren, um das Instrument

anzuwenden. Die Arbeitsgruppe von BMK/UMK hat eine Zeitdauer der Geltung der Regelung von 10 Jahren für sachgerecht erachtet, um unter Berücksichtigung der Dauer von Planungs- und Genehmigungsprozessen ausreichend viele praktische Erfahrungen sammeln zu können und eine aussagekräftige Evaluation der Anwendung der Sonderregelung durchführen zu können.

Laut Begründung zum Entwurf soll die Bundesregierung bereits bis zum 30.06.2031 einen Evaluierungsbericht vorlegen, d.h. bereits 1,5 Jahre vor Ende der Anwendungsfrist. Die Arbeitsgruppe von BMK/UMK hat diesbezüglich ein Jahr für ausreichend erachtet, um genügend Zeit zu haben, um prüfen zu können, ob man die Geltungsdauer der Sonderregelung verlängert bzw. entfristet oder Anpassungsbedarf bei der Sonderregelung besteht.

Unter Berücksichtigung der Zeitdauer für die Erhebungen für den Evaluierungsbericht (vermutlich bis zu einem Jahr) lägen diesem Bericht dann nur Erfahrungen von etwa 5,5 Jahren Anwendung zu Grunde, was voraussichtlich kein ausreichend belastbares Bild der Anwendungspraxis ergeben würde.

Aus hiesiger Sicht ist daher dringend eine Verlängerung der Geltungsdauer der Sonderregelung auf 10 Jahre notwendig, beginnend ab Inkrafttreten.

1.7 Regelung für den Fall der Unwirksamkeit eines Bebauungsplans

In der Sonderregelung ist für den Fall, dass ein Bebauungsplan, der von der Sonderregelung Gebrauch gemacht hat und für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit angenommen wird, bestimmt, dass die erhöhten IRW für eine Dauer von 2 Jahren weitergelten. Laut Begründung wurde die Dauer von 2 Jahren gewählt, damit der Bebauungsplan von der planaufstellenden Gemeinde in einem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB geheilt werden kann.

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass eine Regelung zum Umgang mit unwirksam gewordenen Bebauungsplänen aufgenommen wird. Aus hiesiger Sicht sind die 2 Jahre Zeit für ein ergänzendes Verfahren zu kurz bemessen. In Fällen, in denen der zu heilende Fehler zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens unterlaufen ist, muss das Heilungsverfahren an dieser Stelle wieder einsetzen, was erfahrungsgemäß dazu führen kann, dass das Heilungsverfahren länger als 2 Jahre dauern kann, wenn z.B. neue Umweltgutachten erstellt werden müssen. Eine Verlängerung der Frist auf mindestens 3 Jahre erscheint angemessener zu sein.

Noch bedeutender und bislang im Regelungsvorschlag nicht berücksichtigt ist, dass bis zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans bereits erteilte Baugenehmigungen bestandskräftig geworden sein können. Auf Basis dieser bestandskräftigen Baugenehmigungen könnten bis zur Feststellung der Unwirksamkeit auch bereits Wohnungen errichtet und bezogen worden sein. Derartige Baugenehmigungen wären unter Annahme der erhöhten IRW erteilt.

Sofern die planaufstellende Gemeinde den unwirksamen Bebauungsplan nicht in einem Ergänzungsverfahren heilt oder der festgestellte Fehler nicht heilungsfähig ist, gäbe es keinen Bebauungsplan, der die erforderlichen Regelungen enthält bzw. die entsprechende Abwägung dokumentiert.

Damit müsste die Immissionsschutzbehörde aufgrund eines fehlenden Bebauungsplans von den normalen IRW gemäß Nr. 6.1 bei Entscheidungen im Rahmen von Überwachungen oder Zulassungsentscheidungen ausgehen. In der Folge müssten emittierende Anlagen dann niedrigere IRW einhalten als mit der heranrückenden Wohnbebauung vorgesehen gewesen wäre.

D.h. das Unwirksamwerden eines Bebauungsplans ohne Heilung in der vorgesehenen Frist oder gänzlich ohne Heilung könnte sich zu Lasten der bestehenden emittierenden Betriebe auswirken. Genau eine solche Folge darf nicht eintreten, sodass es dringend erforderlich ist, dass das BMUV einen Vorschlag zur Berücksichtigung bestandskräftiger Baugenehmigungen unterbreitet.

Aus hiesiger Sicht böte es sich an, bei der Unwirksamkeit eines Bebauungsplans grundsätzlich auf etwaig erteilte Baugenehmigungen zu verweisen und in einer Regelung sicherzustellen, dass in den Baugenehmigungen die erhöhten für das jeweilige Wohngebäude geltenden IRW geeignet dokumentiert werden müssen.

1.8 unklarer Regelungszweck und weitgehende Entbehrlichkeit von Absatz 5

In Absatz 5 der Sonderregelung wird u.a. ausgeführt, dass der Anwendungsbereich der TA Lärm unberührt bleibt. Aus hiesiger Sicht bedarf es dieser Klarstellung nicht, weil mit der Sonderregelung nicht in den Anwendungsbereich gemäß Nr. 1 eingegriffen wird.

Zudem ist geregelt, dass sonstige nach den geltenden städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Möglichkeiten der Lärmkonfliktbewältigung durch die Sonderregelung nicht ausgeschlossen werden. Auch dieser Klarstellung bedarf es d.E. nicht, weil sich dies bereits grundsätzlich mit der Sonderregelung und insbesondere der Befristung ergibt.

Das explizite Nennen der Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm und der Gemengelange nach Nr. 6.7 TA Lärm ist daher auch nicht notwendig.

Als einzige materielle Regelung, die keine (redundante) Klarstellung wäre, verbleibt in dem Absatz die Bedingung, dass im Bebauungsplan ausdrücklich auf die Anwendung der Sonderregelung verwiesen werden muss. Diese Anforderung ist nachvollziehbar und wird aus hiesiger Sicht nicht beanstandet.

1.9 notwendige Streichung von Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 schränkt den Anwendungsbereich der Sonderregelung dahingehend ein, dass von den höheren IRW nicht profitiert werden kann, wenn die geplante Wohnbebauung an Anlagen heranrückt, für die zukünftig Änderungen oder Erweiterungen vorgesehen sind, die im öffentlichen Interesse liegen. Betroffene Anlagen sind in einer „Insbesondere-Aufzählung“ erwähnt. Laut Begründung zum Entwurf kommen grundsätzlich Anlagen der öffentlichen Infrastruktur, der Stromversorgung und der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern in Betracht.

Ein Bedarf für eine solche Beschränkung wird aus hiesiger Sicht nicht gesehen, da unter Einhaltung der Anforderungen der Sonderregelung, insbesondere zu den Maßnahmen des passiven Schallschutzes, keine schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Dies ist unabhängig davon, ob die Geräusche von einem privaten Gewerbebetrieb oder z.B. von einer Rastanlage ausgehen.

Für Hamburg untragbar ist das sehr unbestimmte Abstellen auf Anlagen im öffentlichen Interesse in Kombination mit einer zukünftig zu erwartenden Änderung/Erweiterung. Es ist zu befürchten, dass es Auslegungsprobleme bereiten wird, welchen Zeitraum eine Beurteilung, ob Änderungen/Erweiterungen zu erwarten sind, abdecken muss. Zudem wird es auch

Schwierigkeiten bereiten, abzugrenzen, welche Anlagen im öffentlichen Interesse i.S.d. Vorschrift liegen und welche nicht.

Besonders gravierend stellt sich für Hamburg dar, dass der Hamburger Hafen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit den Anlagen öffentlichen Interesses zuzuschlagen wäre. In dem Hafengebiet sind nicht nur Seehafenumschlagsanlagen vorhanden, sondern zahlreiche wichtige Industrieunternehmen. Im Hafengebiet werden zudem laufend Veränderungen vorgenommen.

Hamburg plant insbesondere in Hafennähe neue Entwicklungsgebiete, vor allem für den Wohnungsbau (Kleiner Grasbrook, Teile des nördlichen Wilhelmsburg, Harburger Binnenhafen). In diesen Entwicklungsgebieten ist mit Immissionsbelastungen oberhalb der IRW von Nr. 6.1 zu rechnen. Die Sonderregelung stünde als Instrument zur Lösung der Lärmkonflikte somit für diese Entwicklungen nicht zur Verfügung. Auch andere wohnbauliche Entwicklungen z.B. in der Nähe von Anlagen der Stadtreinigung oder des ÖPNV (z.B. Busabstellanlagen, S-Bahn-Abstellanlagen) wären hiervon betroffen, sodass eine solche Folge für Hamburg inakzeptabel wäre.

In der Summe wird deutlich für ein ersatzloses Streichen von Absatz 6 plädiert.

1.10 Gesamtbewertung des Vorschlags für die Sonderregelung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des VG Hamburg

Hamburg ist aufgrund der Entwicklung des neuen Hamburger Stadtteils HafenCity bekanntlich Vorreiter beim Einsatz besonderer Fensterkonstruktionen. Zur Bewältigung der Nachtlärmkonflikte, die sich aus dem benachbarten Hafengebiet ergaben, wurden die sog. „HafenCity-Fenster“ oder „Hamburger Fenster“ seit dem Jahr 2003 entwickelt. Mittlerweile gibt es unterschiedlichste Konstruktionsprinzipien. Fensterhersteller haben das Potential erkannt und werben mit speziell entwickelten Konstruktionen.²

Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils HafenCity wurden zu ihrem Nutzerverhalten im Jahr 2017 explorativ befragt.³ Die Ergebnisse zeigten, dass die befragten Bewohnerinnen und Bewohner die speziellen Fenster in deutlicher Mehrheit nutzen und zufrieden mit dem dadurch erzielten akustischen Komfort sind.

Aufgrund guter Erfahrungen mit dem Instrument der besonderen Fensterkonstruktionen in der HafenCity fanden diese im gesamten Stadtgebiet Hamburgs breite Anwendung, nicht nur zur Bewältigung höherer Industrie- und Gewerbelärmbelastungen, sondern auch zum Schutz vor Verkehrslärm – jeweils nach individueller Prüfung anderer dem passiven Schallschutz vorrangiger Maßnahmen der Lärmkonfliktbewältigung.

In seiner Entscheidung vom 06.09.2013 hat das Verwaltungsgericht Hamburg den Einsatz der besonderen Fensterkonstruktionen zur Lösung von Industrie- und Gewerbelärmkonflikten als für rechtlich zulässig angesehen.⁴

Im Kern hat das VG Hamburg folgende Grundaussagen getroffen:

² siehe unter anderem:

<https://www.hafencity-fenster.de/> (Abrufdatum: 12.06.2024),

https://hueck.com/alu-sys/de/de/home/product/fenstersysteme/hueck_lambda_ws_090_silentair_id_f82b386e-6331-43c0-a876-e5b1d45e91f0 (Abrufdatum: 12.06.2024),

<https://www.schueco.com/de/architekten/produkte/fenster/schallschutzfenster> (Abrufdatum: 12.06.2024)

³ <https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/befragung-nutzerverhalten-hafencity-fenster-2017-abschlussbericht-zur-befragung> (Abrufdatum: 12.06.2024)

⁴ VG Hamburg, Beschluss vom 06.09.2013, 7 E 1236/12 (veröffentlicht in UPR 11+12, 2017)

- a) Die TA Lärm steht einer Festsetzung in Bebauungsplänen nicht entgegen, mit der zur Bewältigung von Lärmkonflikten der Einbau schallgedämpfter Fenster mit Öffnungsmöglichkeit zu Lasten der störungsempfindlichen Nutzung vorgeschrieben wird.
- b) Einer Festsetzung über passiven Schallschutz - in Form kontrolliert zu öffnender Fenster - zu Lasten der an planrechtlich zugelassene Emittenten heranrückenden Wohnbebauung ist die materielle wie auch die nach höherrangigem Bundesrecht zu beurteilende Eignung zur Konfliktlösung nicht abzusprechen. Sie gewährleistet gesunde Wohnverhältnisse.
- c) Mit der Messvorgabe in A.1.3 des Anhangs ("schutzbedürftige Räume") bestätigt die TA Lärm die Orientierung am Innenwohnkomfort, und belegt, dass der Schutz des Außenwohnbereichs nicht Regelungsgegenstand ist. Die Messvorgabe "0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters" stellt eine messtechnische Vorgabe zur Vermeidung von verzerrenden Effekten dar.

Das VG Hamburg hat den in Hamburg bislang bestrittenen Weg bestätigt. Dies inkludiert auch das in Hamburg festgelegte Niveau des maximal zulässigen Innenraumpegels von 30 dB(A), der im Nachtzeitraum nicht überschritten werden darf.

Eine abschließende obergerichtliche Klärung, ob das Instrument der besonderen Fensterkonstruktionen rechtskonform ist, blieb bislang leider aus.

Aus diesem Grund sind wir seitens Hamburgs ausdrücklich an einer entsprechenden rechtlichen Klarstellung in der TA Lärm interessiert. Die Klarstellung darf allerdings nicht mit den oben als kritisch bewerteten Beschränkungen ausgestattet werden, da hierdurch der bislang in Hamburg vorhandene Spielraum, welcher vom VG Hamburg eingeräumt bzw. bestätigt wurde, deutlich eingeschränkt werden würde.

Ein solches Ergebnis wäre für Hamburg nicht tragbar.

2. zu den Regelungen im Zusammenhang mit dem dörflichen Wohngebiet

Dem dörflichen Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO werden folgende IRW zugeordnet: 57 dB(A) tags, 42 dB(A) nachts. Diese Zuordnung irritiert, da ein solches Werte-Paar bislang in den immissionsschutzrechtlichen Regelwerken nicht zu finden ist. Insbesondere unverständlich erscheint dies, da vor kurzem (im Jahr 2023) die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) überarbeitet wurde und im Beiblatt 1 der v.g. Norm dem dörflichen Wohngebiet erstmals folgende Orientierungswerte zugeordnet worden sind: 60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts.

Laut Begründung zum Entwurf berücksichtigen die vorgesehenen IRW, dass in den dörflichen Wohngebieten der Wohnnutzung eine größere Bedeutung zukomme als im Dorfgebiet. Diese Annahme bezieht sich auf die angenommene Ausprägung der dörflichen Wohngebiete in der Realität. Laut Zweckbestimmung der dörflichen Wohngebiete gemäß § 5a Abs. 1 BauNVO dienen diese Gebiete dem Wohnen sowie der Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Die Nutzungsmischung muss dabei nicht gleichgewichtig sein. D.h. es können auch dörfliche Wohngebiete entstehen, in denen die Wohnnutzung untergeordnet ist, ähnlich dem Urbanen Gebiet gemäß § 6a BauNVO.

Zudem ist bei der IRW-Festlegung der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Gesetzgeber das dörfliche Wohngebiet den gemischten Baugebieten zugeordnet hat. Darüber hinaus hat

sich die Arbeitsgruppe von BMK/UMK dafür ausgesprochen, dem dörflichen Wohngebiet den Schutzanspruch von Dorfgebieten zuzuweisen. Diese Empfehlung erging zwar von der Unterarbeitsgruppe „Gerüche“, ist aber auch auf den Lärmschutz übertragbar.

Vor dem Hintergrund, dass das dörfliche Wohngebiet selbst und deren Umfeld in der Regel nach wie vor von landwirtschaftlichen Anlagen geprägt sein werden, sind diesen Gebieten die IRW für Dorfgebiete, d.h. 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts zuzuordnen.

In der Folge bedarf es für das dörfliche Wohngebiet auch keines Zuschlages für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in Nr. 6.5 TA Lärm, wie es der Entwurf vorsieht.

3. Fehlen von wirksamen Regelungen zur Verbesserung der Bedingungen von Clubs und Livemusikspielstätten

Laut Beschreibung der Problem- und Zielstellung soll der Entwurf auch eine Verbesserung der Bedingungen für Clubs und Livemusikspielstätten erbringen. Laut Begründung soll dies durch die eingefügte Sonderregelung (Experimentierklausel) geschehen.

Aus hiesiger Sicht leistet das Einfügen der Sonderregelung keinen wirksamen Beitrag zur Bewältigung der bestehenden Lärmimmissionskonflikte zwischen Clubs/Livemusik und angrenzender schutzbedürftiger Nutzung, da diese erst bei der heranrückenden Wohnbebauung, also in Fällen der Neuplanung, greifen kann. Lediglich für diese Konstellation profitieren auch Clubs/Livemusik von der Regelung.

Nach hiesiger Erfahrung bestehen allerdings die allermeisten Lärmkonflikte in Bestandssituationen, d.h. wo vor allem der angrenzende Wohnungsbau bereits existiert bzw. wo sich Clubs/Livemusik neu ansiedeln möchte und auf eine schutzbedürftige Nachbarschaft trifft. Für diese sehr viel häufigeren Situationen bietet der Entwurf keine Verbesserungen an, sodass zur Erfüllung des Koalitionsvertrages der Bundesregierung diesbezüglich dringend nachzubessern ist.

4. Fehlen einer Fortentwicklung der „Fremdgeräuschregelung“

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsgruppe von BMK/UMK noch eine weitere Empfehlung zur Änderung der TA Lärm ausgesprochen hat. Konkret soll eine befristete Ergänzung der sog. „Fremdgeräuschregelung“ der TA Lärm (Nr. 3.2.1 Absatz 5 TA Lärm) geprüft werden.

Hintergrund war, dass der grundsätzlich gute Regelungsgedanke, dass infolge von vorherrschenden Fremdgeräuschen, vor allem des Straßenverkehrs, das Anlagengeräusch zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen führen kann, aufgrund der konkreten Ausgestaltung der derzeitigen Regelung der TA Lärm praktisch zu keinen Anwendungsfällen führt, da die Voraussetzung für die Anwendung sehr strikt und kumulativ vorliegen müssen (Überdeckung in mindestens 95 % der Betriebszeit und keine Geräuschauffälligkeiten).

Die Arbeitsgruppe von BMK/UMK hat daher folgenden Regelungsvorschlag unterbreitet:

Nach Nr. 3.2.1 Absatz 5 Satz 2 TA Lärm soll folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ist das Fremdgeräusch des Straßenverkehrs im Falle des Heranrückens der Wohnbebauung dominant und überschreitet der Beurteilungspegel des Straßenverkehrsgeräusches den

Beurteilungspegel des Anlagengeräusches um mindestens 15 dB im maßgeblichen Beurteilungszeitraum, so ist davon auszugehen, dass von bestehenden Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, sofern die Anlagen keine Geräuschauffälligkeiten im Sinne von Ton-, Informations- oder Impulshaftigkeit zeigen.“

Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung zur Verbesserung der Anwendungsmöglichkeiten der sog. „Fremdgeräuschregelung“ ist aus hiesiger Sicht dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

██████████